

Infoblatt für Antragsteller/innen zu HALM C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

-Stand 30.06.2021-

Das Infoblatt dient als Ergänzung zu den HALM C.1 Richtlinien und setzt das Wissen über deren Inhalt voraus.

1. Welche Flächen werden bei der Ermittlung der Anbauanteile berücksichtigt?

Zur Ackerfläche des Betriebes, auf der jährlich 5 verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden müssen, zählt das **gesamte Ackerland des Betriebes** (inner- und außerhalb von Hessen). Das gesamte Ackerland des Betriebes ist Berechnungsgrundlage für die Einhaltung der prozentualen Förderbedingungen. Förderung erhalten Sie aber nur für das in Hessen liegende Ackerland.

Zur Ermittlung der gesamten Ackerfläche werden alle im Flächennutzungsnachweis (FNN) erfassten Flächen mit einem Nutzungscode (NC) einer Ackerkultur (siehe Anlage 1 Codeliste A des Merkblatts zum Gemeinsamen Antrag) herangezogen. Hierzu zählen auch die Nicht-Produktiven NC wie z.B. 590, 591, 594, 595, 910 usw.

Die 5 Hauptfruchtarten müssen für jedes Verpflichtungsjahr über den FNN im Gemeinsamen Antrag, nachgewiesen werden.

Da Änderungen von Flächengrößen im FNN nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen werden können und dies zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen kann, wird dazu geraten, einen Puffer bei der Anbauplanung miteinzubeziehen, um die Mindest- bzw. Höchstanbauanteile nicht zu unter-bzw. überschreiten, da dies ggf. zu Sanktionierungen führen kann.

Hinweis für **außerhessische** Antragsteller/innen:

Diese müssen nur dann einen Gemeinsamen Antrag mit FNN in Hessen abgeben, wenn in Hessen eine Agrarumweltmaßnahme zur Auszahlung beantragt wird. Sollten nur Flächen in Hessen bewirtschaftet werden, aber kein Auszahlungsantrag in Hessen gestellt werden, muss lediglich ein sogenannter Teil-FNN eingereicht werden. Die maximale Verpflichtungsfläche ist das in Hessen liegende Ackerland der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Hier gilt das „Flächenprinzip“: nur die hessische Fläche wird gefördert, aber die gesamte Betriebsfläche zur Ermittlung der Hauptfruchtarten herangezogen.

2. Wie werden ökologische Vorrangflächen (ÖVF) behandelt?

Im FNN beantragte ÖVF, tragen zur Erfüllung des Verpflichtungsinhalts bei, werden aber im Rahmen von HALM C.1 nicht ausgezahlt. Das gilt auch für ÖVF-Zwischenfrucht Flächen. Sie zählen nicht als Leguminosen und können daher nicht zur Erfüllung des C.1-Leguminosenanteils angerechnet werden (siehe auch 3.).



Beispiel

Beispiel:

Betrieb „Sonnenhof“ bewirtschaftet 100 ha Ackerland. Seine ÖVF-Verpflichtung erfüllt er mit dem Anbau von 5 Hektar Eiweißpflanzen („stickstoffbindende Pflanzen“). Da dieser Anbau nicht auf die Erfüllung des C.1-Leguminosenanteils angerechnet wird, sind mindestens weitere 10 Hektar (10 % der gesamten Ackerfläche), einschließlich ÖVF also 15 Hektar Leguminosen anzubauen. Im folgenden Jahr entscheidet er sich bei den ÖVF für den Anbau von 3,5 Hektar Honigbrache. Für die Erfüllung des C.1-Leguminosenanteils sind nun mindestens 10 Hektar Eiweißpflanzen anzubauen.

3. Nachweis des Leguminosen-Anteils

Alle Leguminosen-Anteile, die unter 6. genannt und nicht als ÖVF gekennzeichnet sind werden addiert. Dieser Anteil muss **mindestens** 10 % betragen, damit die C.1 Verpflichtung erfüllt wird.

Bitte beachten Sie die jeweils eingegangene Verpflichtung. Wenn Sie Ihre Verpflichtung laut Zuwendungsbescheid mit großkörnigen Leguminosen erfüllen, so müssen diese auch in allen Jahren nachgewiesen werden.

Bitte beachten:

Werden im selben Jahr ÖVF-Zwischenfrüchte und eine Leguminose als Hauptfruchtart auf derselben Fläche angebaut, wird die angebaute Leguminose nicht dem Leguminosen-Anteil zugerechnet (siehe auch 2.).

4. Ist jeder NC eine Hauptfruchtart?

Grundsätzlich gilt jeder **produktive** Acker-NC mit einem Mindestanbauanteil von 10 % am gesamten Ackerland als Hauptfruchtart im Sinne von C.1. Werden mehr als fünf Hauptfrüchte angebaut, ist es möglich die NC kleiner als 10% zu addieren.

Als produktiver Acker-NC und demnach als Hauptfruchtart zählen auch folgende NCs:

- 191 (Einjährige Blühstreifen/-flächen-HALM-C.3.1)
- 192 (Mehrjährige Blühstreifen/-flächen -HALM-C.3.2)
- 193 (Gewässer- /Erosionsschutzstreifen -HALM-C.3.3)

➔ Diese drei genannten NCs bekommen keine C.1 Zuwendung, sondern nur die jeweilige HALM C.3.1/C.3.2/C.3.3 Zuwendung.

Nicht produktive NC wie z.B. 591, 594 usw. zählen nicht zu den Hauptkulturen und können auch nicht zu einer Hauptkultur zusammengefasst werden.

Die im Förderprogramm C.1 förderfähigen NC entnehmen Sie bitte der Anlage 10: Förderfähige Kulturen in HALM und AGZ des Merkblatts zum Gemeinsamen Antrag.

Ausnahme:

Alle Mais-NC werden zusammengefasst und wie ein einzelner NC behandelt. Der „Mais-Sammel-NC“ ist auf den maximalen Anbauanteil von 30 %, wie auch alle anderen Hauptfruchtarten, beschränkt.

Zum „Mais-Sammel-NC“ zählen:

- | | |
|-----|----------------------------|
| 171 | Körnermais (ohne Silomais) |
| 411 | Silomais (als Hauptfutter) |

5. Welche NC gelten als Getreide im Sinne von HALM-C.1?

Folgende NC werden in C.1 als Getreide geführt. Der Getreideanteil darf 66 % der gesamten Ackerfläche nicht überschreiten.

NC	Kulturart/Nutzung	NC	Kulturart/Nutzung
112	Winterhartweizen/Durum	131	Wintergerste
113	Sommerhartweizen/Durum	132	Sommergerste
114	Winter-Dinkel	142	Winterhafer
115	Winterweichweizen	143	Sommerhafer
116	Sommerweichweizen	144	Sommermenggetreide
118	Winter-Emmer/-Einkorn	156	Wintertriticale
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	157	Sommertriticale
120	Sommer-Dinkel	181	Rispenhirse
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	184	Kolbenhirse
125	Wintermenggetreide		

6. Welche NC gelten als Leguminosen im Sinne von HALM-C.1?

		großkörnig	nicht großkörnig	nicht großkörnig	nicht großkörnig
	NC	großkörnige Leguminosen - wenn Reinsaat	nicht großkörnige Leguminosen	M Leguminosen-Gemenge, mit mind. 50 % Leguminosen-Gewichtsanteil der Reinsaatstärke	O Erbsen/Wicken-Leguminosen-Gemenge, mit mind. 25 % Erbsen/Wicken Gewichtsanteil der Reinsaatstärke
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)					
Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Peluschke)	210	X			X
Platterbse	212	X			X
Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	220	X		X	
Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	221	X			X
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	X		X	
Erbsen/Bohnen (Mischkultur)	240	X		X	
Linsen	292	X			X
Ölsaaten					
Sojabohnen	330	X		X	
Ackerfutter					
Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	421		X	X	
Kleegras	422		X	X	
Luzerne	423		X	X	
Klee-Luzerne-Gemisch	425		X	X	
Bockshornklee, Schabziegerklee	426		X	X	
Hornklee, Hornschotenklee	427		X	X	
Esparsette	429		X	X	
Serradella	430		X	X	
Steinklee	431		X	X	
Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	432		X	X	
Luzerne-Gras	433		X	X	
Gemüse					
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	211	X			X
Gartenbohne (Buschbohne...)	635	X		X	
Kichererbse	645	X		X	

Beispiele für die Berechnung der vorgeschriebenen Gewichtsanteile der Reinsaatstärke bei Leguminosen-Gemengen:

50%-Gewichtsanteil: Kleegrasmischung mit Rotklee (empfohlene Reinsaatstärke Rotklee 18 kg/ha)

18 kg/ha x 50 % der Reinsaatstärke = 9 kg/ha Rotklee müssen in der Kleegrasmischung enthalten sein

25%-Gewichtsanteil: Sommererbsen mit Hafer (empfohlene Reinsaatstärke Sommererbse 80 Samen/m²)

80 Samen/m² x 25 % der Reinsaatstärke = 20 Samen/m² Sommererbse müssen im Hafer-Erbse-Gemenge enthalten sein

Anmerkung: Bei den obengenannten empfohlenen Reinsaatstärken handelt es sich um Beispiele. Standort- bzw. sortenangepasste Reinsaatstärken können aus der Fachliteratur sowie von Saatgutherstellerangaben, Beratungsempfehlungen oder vorhandenem Praxiswissen abgeleitet werden.

- ✓ **Zulässige Leguminosen-Gemenge:** Zulässig sind Leguminosen-Gras-Gemenge und Leguminosen-Getreide-Gemenge. Die Codierung erfolgt über den NC der Leguminose mit dem Zusatz M oder O aus der Codeliste B. Wird beispielsweise ein Gemenge aus Zottelwicke und Welsches Weidelgras angebaut, so bekommt dies den NC 221 mit dem Zusatz O. Wird ein Gemenge aus Ackerbohnen und Hafer angebaut, so bekommt dies den NC 220 mit Zusatz M.
- ✗ **Nicht zulässige Leguminosen-Gemenge:** Nicht zulässig und demnach nicht als Leguminose anrechenbar sind Leguminosen-Mais-Gemenge. Diese können unter dem NC 171 (Mais) oder 411 (Silomais) codiert werden.

7. Was sind Raufuttergemenge, die Leguminosen enthalten?

Zu den Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten zählen:

422 Klee gras mit Zusatz M aus der Codeliste B

433 Luzerne-Gras mit Zusatz M aus der Codeliste B

Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten darf 40 % der Ackerfläche nicht überschreiten. Beide NC dürfen alleine auf bis zu 40 % der Ackerfläche angebaut werden. Beim Anbau beider Hauptfruchtarten im selben Jahr, dürfen diese zusammengefasst nur maximal 40 % der Ackerfläche einnehmen.

Es gibt keine HALM-Förderverpflichtung, die eine bestimmte Verwendung der Raufuttergemenge vorgibt.